

1886.

Amtliche Mittheilungen

6^{tes} Stüd.

des

Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Inhalt: I. Zwei Gesetze: N^o 2208. Kirchengesetz, betreffend den nachträglichen Anschluß an die Pensionsordnung des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880. — N^o 2209. Kirchengesetz, betreffend das im § 32 Nr. 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und im Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1876 vorgesehene Pfarrwahlrecht. Vom 15. März 1886. — II. Verfügungen des Königl. Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen: N^o 2210. Betrifft die Abhaltung einer allgemeinen Kirchenkollekte zur Erbauung eines neuen evangelischen Krankenhauses „Mathildenstift“ in Metz. — N^o 2211. Eine kulturhistorische Ausstellung zu Königsberg im Jahre 1887. — N^o 2212. Die Proposition für die diesjährigen Synodalkonferenzen der Geistlichen. — N^o 2213. Eine kirchliche Instruktion für christliche Hebammen. — III. Kirchliche Notizen: Todesfälle; Vakanz; Stellenbesetzung; Ernennungen; Ordensverleihung; Geschenke.

I. Zwei Kirchengesetze.

N^o 2208. Kirchengesetz, betreffend den nachträglichen Anschluß an die Pensionsordnung des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880.

Königsberg, den 24. April 1886.

Nachstehend bringen wir das obenbezeichnete, in N^o 2 des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts pro 1886 publicirte Kirchengesetz zur weiteren Kenntniß der Herren Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., verordnen unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, was folgt:

§ 1.

Für den in § 19 Abs. 2 des Kirchenges. vom 26. Januar 1880 (K. Ges.- und V.-Bl. S. 37) bezeichneten Antrag zum Zwecke des Anschlusses an die neue Pfarrpensionsordnung wird eine weitere sechsmonatliche Frist vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ab eröffnet. Die Geistlichen, welche einen solchen Antrag stellen, haben dabei zugleich zu erklären, daß sie auf die aus dem älteren Rechte hervorgehenden Ansprüche hinsichtlich des Ruhegehalts aus dem Stelleneinkommen und eines Emeritenzuschusses Verzicht leisten.

§ 2.

Die in § 19 Absatz 4 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 vorgesehene Uebernahme von Ruhegehältern älteren Rechts findet unter den dort festgesetzten Bedingungen zu Gunsten derjenigen Geistlichen, welche für ihre Person der neuen Pensionsordnung angehören, weiterhin ohne Rücksicht darauf statt, ob die Anstellung des verpflichteten Geistlichen oder der Beginn der Verbindlichkeit in die Zeit vor oder nach dem 1. April 1881 fällt.

Während der Erledigung einer Pfarrstelle kann der Antrag von den Vertretern derselben gestellt werden.

Die Uebernahme des Ruhegehalts auf den Pensionsfond tritt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, mit dem Beginn des nächsten Kalendervierteljahres ein.

Die achtjährige Dauer der Leistung an den Pensionsfonds ist um drei Vierteltheile der vollen Jahre während welcher das Ruhegehalt bereits unmittelbar an den Emeritus gezahlt ist, jedoch höchstens um vier Jahre zu kürzen.

§ 3.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath wird mit Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 3. März 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**
Hermes.

An
sämmliche Herren Geistlichen und die Ge-
meinde-Kirchenräthe der Provinzen Ost-
und Westpreußen.

№ C. 2053.

№ 2209. Kirchengesetz, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und im Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1876 vorgezeichnete Pfarrwahlrecht. Vom 15. März 1886.

Königsberg, den 24. April 1886.

Nachstehend bringen wir das vorbezeichnete, in № 3 des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts pro 1886 publicirte Gesetz zur weiteren Kenntniß der Herren Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., verordnen unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§ 1.

Das nach § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, sowie nach dem Erlaß vom 28. Juli 1876 (R.-Ges. und V.-Bl. 1876/77 S. 17) den Gemeinden verliehene Pfarrwahlrecht findet Anwendung auf jede bei der betreffenden Kirchengemeinde bestehende fundirte geistliche Stelle, deren freie Besetzung dem Kirchenregimente ohne Mitwirkung einer anderen Behörde oder eines anderen Berechtigten zusteht.

Die Ernennung eines Pfarradjunkten und Pfarrsubstituten mit dem Rechte der Nachfolge gilt als definitive Besetzung.

Ausgeschlossen von der Besetzung durch Gemeindevahl sind diejenigen geistlichen Stellen, welche mit einem anderen nicht derselben Parochie oder Gesamtparochie (R.-G. und S.-D. § 2 Abs. 2) angehörenden geistlichen Amte dauernd verbunden sind.

§ 2.

An der Gemeindevahl nehmen in Gesamtparochieen neben denjenigen Kirchengemeinden, auf welche sich das im § 1 bezeichnete Recht des Kirchenregiments zunächst bezieht, auch die Vertretungen der sonst betheiligten Kirchengemeinden in vereinigter Versammlung Theil, falls nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 3.

Das Konsistorium hat die Erledigung der Pfarrstelle mit dem Bemerken öffentlich bekannt zu machen, daß die Wiederbesetzung durch Gemeindevahl nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgt (vgl. § 5).

§ 4.

Die vereinigten Gemeindeorgane (Repräsentation) können bei Ausübung des ihnen beigelegten Wahlrechts die Auswahl auf alle für die Verwaltung des geistlichen Amtes in der evangelischen Landeskirche qualifizierte Personen richten, jedoch mit der Beschränkung, daß in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen außer freier Wohnung 3600 Mk. übersteigt, nur Geistliche von mindestens 10 Dienstjahren, in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen außer freier Wohnung 5400 Mk. übersteigt, nur solche von mindestens 15 Dienstjahren

gewählt werden dürfen. Der Substitut mit dem Rechte der Nachfolge wird hierbei dem Pfarradjunkten gleichgestellt. Ueber etwaige die Höhe des Stelleneinkommens oder des Dienstalters betreffende Zweifel entscheidet die kirchliche Aufsichtsbehörde nach den für die Feststellung des Ruhegehalts der Geistlichen in den östlichen Provinzen geltenden Bestimmungen.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, können mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths wahlfähige Personen mit dem erforderlichen Dienstalter auch dann, wenn sie noch nicht ordinirt sind, in solche Pfarrstellen berufen werden, deren Jahreseinkommen 3600 Mark übersteigt.

Ebenso ist der Evangelische Ober-Kirchenrath ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen das Soll-Einkommen der Stelle vorübergehend durch Pfründenabgabe an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche oder an einen Emeritus oder an eine Pfarrwitwe derartig geschmälert ist, daß die geeignete Besetzung der Stelle hierdurch erschwert oder unmöglich gemacht wird, von der Anwendung dieses Paragraphen zu dispensiren.

§ 5.

Für das Verfahren bei der Gemeindevahl sind maßgebend:

- a. in den westlichen Provinzen die Bestimmungen des § 59 der Kirchenordnung vom 5. März 1835 mit den dazu ergangenen oder künftig zu erlassenden Ergänzungen;
- b. in den östlichen Provinzen die nachstehenden §§ 6—11 dieses Gesetzes.

§ 6.

Die Bewerbung ist schriftlich bei dem Konsistorium anzubringen.

Die eingegangenen Meldungen sind dem Gemeinde-Kirchenrath zu übersenden.

§ 7.

Der Gemeinde-Kirchenrath hat unter Leitung der Superintendenten alle zu einer ordnungsmäßigen Wahl erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Sowohl die vereinigten Gemeindeorgane, als auch der Gemeinde-Kirchenrath für sich, können verlangen, daß die zur Besetzung der Stelle in Aussicht genommenen Geistlichen und Kandidaten, auf Einladung des Superintendenten, nach vorheriger Abkündigung in den Kirchen des Gemeindebezirks, eine Predigt und Katechisation halten. Wenn mehr als drei Gastpredigten zu dem Zwecke verlangt werden, so kann der Kreis-Synodalvorstand ihre Zahl auf Antrag des Superintendenten bis auf drei beschränken. Die Wahl ist nicht auf diejenigen beschränkt, welche eine Predigt und Katechisation gehalten haben.

Der Gemeinde-Kirchenrath ist in Vereinigung mit der Gemeindevertretung berechtigt, Mitglieder der Gemeinde an den Wohnort des Bewerbers zu senden, um ihn predigen zu hören und Erkundigungen über ihn einzuziehen.

Ein Bewerber darf sich nur den zu gemeinschaftlicher Sitzung vereinigten Gemeindeorganen, und zwar auf die Einladung des Gemeinde-Kirchenraths anlässlich der von ihm gehaltenen Gastpredigt persönlich vorstellen. Einem Gewählten, welcher entgegen dieser Vorschrift durch persönliches Werben um Stimmen oder in anderer Weise durch unwürdige Mittel auf seine Wahl einzuwirken versucht hat, ist die Bestätigung zu versagen.

§ 8.

Der Superintendent bestimmt im Einverständniß mit dem Gemeinde-Kirchenrath den Wahltermin mit einer Frist nicht unter zwei Wochen und leitet die Wahlverhandlung.

§ 9.

Die Wahl erfolgt mittelst schriftlicher Stimmzettel. Wird bei der ersten Wahl die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen drei statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergiebt auch diese Wahl eine absolute Mehrheit nicht, so scheidet bei der ferneren Wahl derjenige aus, welcher die mindeste Stimmenzahl erhalten hat. Dasselbe geschieht ohne engere Wahl in dem Falle, daß im ersten Wahlgange nur drei Personen Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos. Stimmen Abwesender dürfen nicht zugelassen werden.

Erörterungen über die zur Wahl stehenden Personen sind verboten.

Im Uebrigen finden die Wahlvorschriften der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 entsprechende Anwendung. (§§ 27, 30, 11 daselbst.)

Sofort nach beendigter Wahl prüft der Gemeinde-Kirchenrath unter Vorsitz des Superintendenten die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung.

§ 10.

Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde in den beiden nächstfolgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten in allen Kirchen der Parochie von der Kanzel bekannt zu machen.

Wenn der Gewählte nicht bereits vor der Wahl eine Gastpredigt gehalten (§ 7) oder nicht schon bisher im geistlichen Amt an derselben Gemeinde gestanden hat, so ist von ihm eine Probepredigt und Katechisation zu fordern. Innerhalb zwei Wochen nach der ersten Bekanntmachung beziehungsweise nach der Probepredigt kann jedes Gemeindeglied gegen Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten und gegen die Geseßlichkeit der Wahl bei dem Superintendenten Einspruch erheben.

Das Verfahren über erhobene Einsprüche regelt sich nach §§ 55 N^o 10 und 68 N^o 6 der Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 und § 36 N^o 1 der Generalsynodal-Ordnung.

§ 11.

Der Gewählte erhält von dem Gemeinde-Kirchenrathe eine schriftliche Benachrichtigung über seine Wahl, in welcher das Dienst Einkommen der Stelle angegeben sein muß.

Der Gewählte hat sich innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu erklären.

Lehnt er ab, oder erklärt er sich nicht, so ist innerhalb sechs Wochen zu einer Neuwahl zu schreiten.

§ 12.

Der Gemeinde-Kirchenrath (Presbyterium) hat, nachdem der Gewählte angenommen hat, die Wahlverhandlung durch den Superintendenten dem Konsistorium zur Berufung des Gewählten einzureichen.

Im Falle der Versagung der Berufung des Gewählten hat das Konsistorium dieselbe auf Grund des § 391 Th. II. Tit. 11 Allgem. Landrechts näher zu begründen. Sowohl dem Gewählten als dem Gemeinde-Kirchenrath (Presbyterium) steht dagegen innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den Evangelischen Ober-Kirchenrath frei. Will der Gemeinde-Kirchenrath von Einlegung der Beschwerde absehen, so hat derselbe die Angelegenheit ungesäumt der Gemeinde-Vertretung (Repräsentation) zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

§ 13.

Die Kosten des Wahlverfahrens fallen der Gemeinde zur Last. Es ist zulässig, diese Kosten aus der Kirchenkasse zu bestreiten.

§ 14.

Soweit der im § 32 N^o 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung beziehungsweise im Erlaß vom 28. Juli 1876 vorgesehene Wechsel in der Besetzung nicht bereits durch Erledigung der Pfarrstelle eingetreten ist, wird Folgendes festgesetzt:

Fällt die erste durch Tod eintretende Stellenerledigung auf einen ungeraden Monat, so wählt die Gemeinde, wenn auf einen geraden Monat, so beruft die Kirchenbehörde ohne Gemeindevahl.

Erfolgt die erste Erledigung auf andere Weise, als durch den Tod des Stelleninhabers, so wählt die Gemeinde.

Wird eine neue Stelle besetzt, so beruft die Kirchenbehörde ohne Gemeindevahl.

Jede Besetzung gilt erst mit Einführung des Geistlichen in das Amt als vollendet.

§ 15.

Das Konsistorium kann eine angemessene Frist zur Vornahme der Wahl anordnen. Eine Verlängerung der Frist ist zulässig.

Wird die Frist nicht inne gehalten, so erlischt das Wahlrecht der Gemeinde für diesen Fall. Wird die Berufung des Gewählten (§ 12) in Folge der wider die Wahl erhobenen Einsprüche oder aus anderen Gründen von dem Kirchenregimente endgiltig versagt, so muß eine Neuwahl binnen sechs Wochen vorgenommen werden. Hat auch die zweite Wahl die Genehmigung der Kirchenbehörde nicht erhalten, so ist die Stelle von dem Konsistorium ohne weitere Konkurrenz einer Gemeindevahl zu besetzen.

§ 16.

Das vorstehende Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-S. S. 355) und des Erlasses vom 28. Juli 1876 (R. Ges.- und V.-Bl. 1876/77 S. 17).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1886.

(L. S.)

Wilhelm.
Hermes.

In
sämmliche Herren Geistlichen und die Gemeinde-Kirchen-
räthe der Provinzen Ost- und Westpreußen.
N^o C. 2052.

II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

№ 2210. Betrifft die Abhaltung einer allgemeinen Kirchen-Kollekte zur Erbauung eines neuen evangelischen Krankenhauses „Mathildienstift“ in Metz.

Königsberg, den 21. April 1886.

Se. Majestät der Kaiser und König haben auf Befürwortung des Evangelischen Ober-Kirchenraths zu genehmigen geruht, daß für das Mathildienstift in Metz zum Zweck der Erbauung eines neuen evangelischen Krankenhauses eine einmalige Kirchenkollekte in den 9 älteren Provinzen der Monarchie veranstaltet werde.

Nachdem der Evangelische Ober-Kirchenrath die Ausschreibung der Kollekte uns überlassen hat, bestimmen wir hierdurch, daß dieselbe in sämmtlichen Kirchen unsers Aufsichtsbezirks am Sonntage Trinitatis d. J., oder wo dieses Fest schon mit einer festen Kollekte belegt sein sollte, an dem nächsten nachfolgenden Sonntage abgehalten werde.

Die Erträge der Kollekte sind bis zum 30. Juni c. an die Herren Superintendenten und von diesen unter gleichzeitiger Absendung der üblichen uns einzureichenden Nachweisungen bis zum 15. Juli c. an den Vorsitzenden des Vorstandes des Mathildienstifts, Divisionspfarrer Mourney in Metz, abzuführen.

Wir haben zu den Gemeinden unseres Aufsichtsbezirks das Vertrauen, daß sie gern bereit sein werden, zur Linderung der Noth unter den deutschen Brüdern in Metz ein Scherflein beizutragen und fordern die Herren Geistlichen hierdurch auf, die Kollekte in dem betreffenden Gottesdienste aufs Wärmste zu empfehlen.

Der Vorstand des Mathildienstifts beabsichtigt, den einzelnen Gemeinden kurz vor der Einsammlung der Kollekte ein bezügliches Flugblatt in einer größeren Anzahl von Exemplaren zu übersenden, welches die Herren Geistlichen in den Gemeinden vertheilen wollen. Auch erfüllen wir gern den Wunsch des Vorstandes, indem wir nachfolgend einen von demselben verfaßten kurzen Aufruf, der sich zur Verlesung von der Kanzel eignet, zum Abdruck bringen:

„Mit einer herzlichen Bitte um Bausteine für unser Krankenhaus „Mathildienstift“ nahen wir heute unseren evangelischen Glaubensgenossen im Vaterlande; von Metz her ertönt unser Hilferuf; Metz ist ja deutsch, so steht's auf dem Papier, aber Altdeutschland muß helfen, damit es bald auch in den Herzen geschrieben siehe; Metz ist des Herrn unsers Gottes, aber über den blutigen Verfolgungen der Evangelischen vor zwei Jahrhunderten erhebt erst jetzt wieder eine starke evangelische Gemeinde, die sich, von 400 auf 8500 Seelen gewachsen, freilich aus den Aermsten unsers ganzen deutschen Vaterlandes gesammelt hat. Ihnen in allerlei Werken der dienenden Liebe, in Kranken- und Armenpflege zu helfen, ist die Absicht des Mathildienstifts. Aber dazu bedürfen wir Eurer Güte. Helft uns, liebe Brüder, mit Euern Gaben, die Macht deutschen evangelischen Christenthums in dieser durch heiße Kämpfe wiedergewonnenen althehrwürdigen deutschen Grenzveste zu beweisen. Der Herr vergelte Euch Eure Liebe!“

An
sämmliche evang. Herren Geistlichen der
Provinzen Ost- und Westpreußen.

J.-Nr. C. 1523.

№ 2211. Betrifft eine kulturhistorische Ausstellung zu Königsberg, im Jahre 1887.

Königsberg, den 24. April 1886.

Dem vorigen 5ten Stücke der Amtlichen Mittheilungen pro 1886 ist ein Aufruf, betreffend eine kulturhistorische Ausstellung zu Königsberg im Sommer 1887 beigelegt worden.

Indem wir mit Rücksicht darauf, daß namentlich auch die Ausstellung kirchlicher Gegenstände in Aussicht genommen ist, die Aufmerksamkeit der Herren Geistlichen und der Gemeinde-Kirchenräthe auf den erwähnten Aufruf hinlenken, der das Nähere über das Unternehmen enthält, empfehlen wir zugleich die An gelegenheit zu möglichster Förderung.

An
sämmliche evangel. Herren Geistlichen und
die Gemeinde-Kirchenräthe der Provinzen
Ost- und Westpreußen.

№ C. 1325.

№ 2212. Betrifft die Proposition für die diesjährigen Synodalkonferenzen der Geistlichen.

Königsberg, den 24. April 1886.

Für die diesjährigen Synodalkonferenzen empfehlen wir zur Behandlung das Thema:

Was kann von Seiten der Geistlichen und der Gemeinde-Kirchenräthe zur Hebung des Kirchengesanges in den Gemeinden innerhalb ihrer Synode geschehen?

Wir haben gerade in diesem Jahre vorstehendes Thema gewählt, weil das von der Provinzial-Synode entworfene und vom Evangelischen Ober-Kirchenrath genehmigte Gesangbuch für Ost- und Westpreußen soeben fertig gestellt ist und den Gemeinden von uns zur Einführung empfohlen wird.

Im Uebrigen machen wir auf die Schrift des Professors Lic. Dr. Zimmer: „Der Verfall des Kantoren- und Organisten-Amtes in der evangelischen Landeskirche Preußens. Seine Ursachen und Vorschläge zur Besserung. Quedlinburg, Chr. Friedr. Vieweg“, die Broschüre: „Ueber die Organisation der Organisten- und Cantoren-Aemter bei den evangelischen Kirchen im Preussischen Staate. Berlin, Wilh. Schulze 1877“ und „Die Verhandlungen des IV. deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstags in Nürnberg am 15. und 16. September 1885. Hildburghausen, F. W. Gadow und Sohn 1885“ aufmerksam, die für den Gegenstand manches anregende Material darbieten.

Die Referate sind uns bis zum Jahreschlusse einzureichen.

An
sämmliche Herren Superintendenten und
Superintendentenverweser der Provinzen
Ost- und Westpreußen.

№ A. 63.

№ 2213. Betrifft eine kirchliche Instruktion für christliche Hebammen.

Königsberg, den 27. April 1886.

Die Bedeutung, welche die Hebammen durch ihren Dienst sowohl bei der Geburtshilfe als bei der heiligen Taufe auch für die Kirche haben, hat bereits im Jahre 1858 (cfr. Nr. 199 dieses Blattes) Veranlassung zur Aufstellung einer „kirchlichen Instruktion für christliche Hebammen“ gegeben, welche damals den Herren Geistlichen zur Vertheilung an die letzteren zugegangen ist.

In Folge einer Nachfrage haben wir nunmehr eine Revision der gedachten Instruktion eintreten lassen, um dieselbe den jetzigen staatlichen Vorschriften für die Hebammen entsprechend zu gestalten.

Nachdem die Herren Regierungs-Präsidenten in Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder sich mit dieser revidirten Instruktion einverstanden erklärt haben, fügen wir gegenwärtigem Stück der Amtlichen Mittheilungen doppelt so viele Exemplare derselben bei, als Geistliche in der Diözese vorhanden sind, und fordern die Herren Superintendenten auf, die Vertheilung unter die Herren Geistlichen, welche ihrerseits die Instruktion an die Hebammen zur Nachachtung auszuhändigen haben werden, nach Bedürfniß vorzunehmen.

Sollte die Zahl der Exemplare für die eine oder die andere Diözese nicht ausreichen, so bleibt es den Herren Superintendenten überlassen, den Antrag auf Uebersendung weiterer Exemplare bei uns zu stellen.

An
sämmliche evangelische Herren Geistlichen
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

№ C. 1188.

III. Kirchliche Notizen.

Todesfälle. Der emeritirte Pfarrer, Superintendent a. D. Paulini aus Angerburg ist am 17. Februar d. J. verstorben.

Der Pfarrer Mendrzyk in Kumilsko ist, 75 Jahre alt, nach 40 jähriger geistlicher Amtsführung am 31. März 1886 verstorben.

Vakauzen. Grünheide (Diözese Insterburg), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Fünfstück in die Pfarrstelle zu Lichtenhagen. Einkommen neben Wohnung ca. 2250 M.; ca. 3780 Seelen, darunter ca. 300 Littauer; 6 Schulen mit 7 Lehrern. Ein Zuschuß zum Minimal-einkommen nach Maßgabe des Dienstalters wird event. nachgesucht werden. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment. Meldungen sind an das königliche Konsistorium zu richten. Die Kenntniß der littauischen Sprache ist erforderlich.

Die Pfarrstelle an der neuen Kirche in Goldap ist vakant. Einkommen neben Wohnung ca. 2600 M., wovon jedoch der Emeritus ein jährliches Ruhegehalt von 850 Mark zu erhalten hat; ca. 2417 Seelen; 7 Schulen mit 7 Lehrern. Ein Zuschuß zum Minimal-Einkommen wird eventuell nachgesucht werden. Meldungen sind an den Magistrat in Goldap zu richten.

Kumilsko (Diözese Johannsburg), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Mendrzyk. Einkommen neben Wohnung ca. 5628 M.; ca. 4230 Seelen, darunter ca. 3430 Polen; 10 Schulen mit 13 Lehrern. Die Gemeinde hat durch die vereinigten Gemeindeorgane die Wahl des Nachfolgers nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 15. März c. vorzunehmen, wozu eine Frist bis ultimo Juli 1886 gegeben wird. Bewerbungsgesuche sind an das königliche Konsistorium zu richten. Nur solche Bewerber können berücksichtigt werden, welche ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren haben und des Polnischen mächtig sind.

Friedenau (Diözese Neustadt), ohne Patron, Pfarrstelle, erledigt durch anderweite Berufung des Inhabers. Einkommen ca. 1204 M.; Dienstwohnung ist nicht vorhanden; ca. 580 Seelen; zwei Schulen mit 2 Lehrern. Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat sich bereit erklärt, dem Inhaber der Pfarrstelle durch Bewilligung entsprechender Aufbesserungs-Zulagen ein Minimal-Einkommen von jährlich 2100 Mark zu gewähren. Die Wahl des Pfarrers geschieht durch die Gemeinde aus drei vom Konsistorium zu präsentirenden Kandidaten in Gemäßheit des Nachtrags zur Crections-Urkunde vom 24. Juni / 5. Juli 1878.

Stellenbesetzung. Obeliskten (Diözese Insterburg), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Seminarlehrer in Karalene, Ferdinand Louis Fritsch Schawaller.

Ernennungen. Die Pfarrer Eschenbach in Friedland und Bohl in Kattenau sind mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. März c. zu Superintendenten der Diözese Friedland bezw. Stallupönen ernannt worden.

Ordensverleihung. Dem Lehrer, Organisten und Kantor David zu Dietrichsdorf im Kreise Gerdauen aus Anlaß seines 50 jährigen Dienstjubiläums der königliche Kronenorden vierter Klasse mit der Zahl 50.

Geschenke. Der Kirche zu Angerburg sind folgende Geschenke überwiesen:
 Zwei messingene große Altarleuchter von dem Kirchenkasten-Vendanten Brojowski.
 Ein in Seide gesticktes Velum für die Altargeräthe von den Konfirmandinnen des Jahres 1885.
 Ein Kronleuchter von der verwittweten Frau Bürgermeister Waltmann.
 Eine große Christusbüste von der Frau Gräfin von Lehndorff auf Steinort.
 Ein neues Altarfenster mit Glasmalerei von dem Kirchenältesten Rentier Perkuhn.
 Zwei andere neue Kirchenfenster mit Glasmalerei von der Gemeinde Angerburg aus freiwilligen Gaben.

(Ausgegeben am 6. Mai 1886.)

III. *[Faint, illegible text]*

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, illegible text or markings]